



Information nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Information wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Vergabestelle des Landkreis Potsdam-Mittelmark nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Grundsätzlich bewahrt sie Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Aufgaben-wahrnehmung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten.

Im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren – BB60181_26_01 Errichtung einer GU für Geflüchtete und Asylsuchende in modularer Bauweise, Weitzgrunder Weg 21 in 14806 Bad Belzig – Los 02 Außenanlagen- verarbeitet die Vergabestelle des Landkreis Potsdam-Mittelmark Daten von Ihnen.

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die Vergabestelle des Landkreis Potsdam-Mittelmark Sie nachstehend gemäß Artikel 13, 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Kontaktdaten

1.1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-0, Email: landratpm@potsdam-mittelmark.de

1.2. Bestimmte Stelle

Vergabestelle
Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-451, Email: vergabestelle@potsdam-mittelmark.de

1.3. Datenschutzbeauftragter

Der Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt:
Thomas Buschhorn
Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-227, Email: datenschutz@potsdam-mittelmark.de



Information nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

2. Zweck und Rechtsgrundlagen

2.1. Zweck der Verarbeitung

Durchführung eines Vergabeverfahrens

2.2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO und § 28 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV), § 5 Abs.1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz

3. Empfänger personenbezogener Daten sowie Erhebung von Daten bei Dritten

Die Vergabestelle ist nach § 6 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Die Vergabestelle ist nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Wettbewerbsregistergesetzes berechtigt, bei öffentlichen Aufträgen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb dieser Wertgrenze bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter vorliegen, an den der Zuschlag erteilt werden soll.

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs ist die Vergabestelle nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetzes berechtigt, das Wettbewerbsregister zu denjenigen Bewerbern abzufragen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen.

Im Falle des Vorliegens einer Eintragung im Wettbewerbsregister kann die Vergabestelle nach § 6 Absatz 6 des Wettbewerbsregistergesetzes von den Strafverfolgungsbehörden oder den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung der Vergabestelle für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln.

Die Vergabestelle kann die Registerbehörde nach § 8 Absatz 4 Satz 5 des Wettbewerbsregistergesetzes um Übermittlung der Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister sowie weiterer Unterlagen ersuchen.

Information nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Konzessionsgeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nicht verpflichtet, sondern nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Wettbewerbsregistergesetzes berechtigt, bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Vergabestelle verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Absatz 2 und § 8 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmer und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i.S.v. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nach § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes meldet die Vergabestelle der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Absatz 2 und §§ 8 sowie 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre).

Gemäß § 12 des Brandenburgischen Vergabegesetzes fragt die Vergabestelle bei der v. g. Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer (bei Liefer- und Dienstleistungen)

Information nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

bzw. 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer (bei Bauleistungen) liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle.

Nach § 19 Abs. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) teilt die Vergabestelle unverzüglich, nach § 19 Abs. 2 VOB/A spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Die Vergabestelle informiert auf dem Vergabemarktplatz nach § 20 Abs. 3 VOB/A nach Zuschlagserteilung, wenn bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Diese Informationen werden für die Dauer von sechs Monaten vorgehalten und enthält mindestens auch den Namen des beauftragten Unternehmens.

4. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 37 Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg (KomHKV). Personenbezogene Daten erfolgreicher Bieter werden darüber hinaus für die Zeit bis zur Abwicklung des bestehenden Vertrages gespeichert.

5. Rechte der betroffenen Personen

5.1. Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

5.2. Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/ Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

5.3. Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).



Information nach EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

5.4. *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung*

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

5.5. *Recht auf Widerspruch*

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

6. **Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde**

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Brandenburg ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203 356-0, Fax: 033203 356-49

Email: poststelle@lda.brandenburg.de

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

7. **Informationspflicht**

Eine weitere Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs.5 Buchstabe c) der DSGVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (KomHKV Bbg, § 37 Beamtenstatusgesetz Bbg, §§ 1, 2 Verpflichtungsgesetz).

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt des Landkreis Potsdam-Mittelmark unter <https://www.potsdam-mittelmark.de> sowie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unter <https://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.